

4/SN-295/ME



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und AngestelltePräsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

ERSTER GESETZENTWURF	
Zl. 129	GE/19 PC
Datum: 23. OCT. 1992	
Verbillt 1. Dez. 1992	

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

AR-ZB-1311

☎ Durchwahl 2822



Datum

19.11.1992

Betreff:

Waffengesetznovelle 1992
Stellungnahme

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Direktor:

iA

Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Bundesministerium
für Inneres
Postfach 100
1014 W i e n

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
☎ (0222) 50165

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Durchwahl	2822	Datum
76003/19- IV/11/92/L	AR/St/B/1311	FAX 2230		13.11.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Waffengesetz 1986 geändert wird
(Waffengesetznovelle 1992)

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte erhebt gegen den oben angeführten Gesetzentwurf keinen grundsätzlichen Einwand.

Angeregt wird jedoch, in Abänderung von § 11a Abs.4 des vorliegenden Entwurfs, anstatt des Verfalls an die Behörde, die Möglichkeit der privaten Veräußerung einer verbotenen Waffe an eine befugte Person durch den letzten rechtmäßigen Besitzer innerhalb kurzer Frist vorzusehen, um etwaige finanzielle Nachteile hintanzuhalten.

Weiters wird in Ergänzung des § 25 Abs.2 vorgeschlagen, zusätzlich zur Verwahrung der Faustfeuerwaffe durch die Behörde die Möglichkeit des Verkaufes durch den gesetzlich befugten Vertreter innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. Schließlich sollte im Sinne des Datenschutzes auch eine physische Löschung von Personendatensätze nach § 41 Abs.5 in Erwägung gezogen werden.

Der Präsident:

Wolfgang Vogel



Der Direktor:

iv

Stumpp

